

Satzung
der
Bastei Lübbe AG

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Gegenstand des Unternehmens
- § 4 Bekanntmachungen
- § 5 Grundkapital
- § 6 Aktien
- § 7 Genehmigtes Kapital
- § 8 Bedingtes Kapital
- § 9 Ermächtigung zur Satzungsänderung

B. Organe der Gesellschaft

I. Vorstand

- § 10 Zusammensetzung
- § 11 Geschäftsführung, Beschränkungen der Berichtspflicht
- § 12 Geschäftsordnung des Vorstandes, Geschäftsverteilungsplan

II. Aufsichtsrat

- § 13 Zusammensetzung und Amtsdauer
- § 14 Vorsitzender und Stellvertreter
- § 15 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats
- § 16 Geschäftsordnung
- § 17 Sitzungen des Aufsichtsrates
- § 18 Beschlüsse des Aufsichtsrates
- § 19 Schweigepflicht
- § 20 Vergütung

III. Hauptversammlung

- § 21 Ort und Einberufung
- § 22 Teilnahme an der Hauptversammlung
- § 23 Stimmrecht
- § 24 Vorsitz in der Hauptversammlung
- § 25 Ton- und Bildübertragungen
- § 26 Beschlussfassung

C. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 27 Jahresabschluss

§ 28 Rücklagen

§ 29 Gewinnverwendung

D. Formwechsel, Formwechselaufwand und Schlussbestimmungen

§ 30 Formwechsel

§ 31 Gründungsaufwand

§ 32 Schlussbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Bastei Lübbe AG.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. April bis zum 31. März eines Jahres.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Verlegen und/oder der Vertrieb von Druckerzeugnissen jeder Art und anderer Erzeugnisse, die der Information oder Unterhaltung dienen, sowie die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Geschenk-, Deko- und Merchandisingartikeln jeder Art.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Sie kam zu diesem Zweck auch Zweigniederlassungen errichten sowie andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 4 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft mit deren Zustimmung im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 5
Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.300.000,00 (in Worten Euro dreizehnmillionendreihunderttausend).
2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 13.300.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Der auf die einzelne Aktie entfallende Betrag vom Grundkapital beträgt EUR 1,00 (in Worten: Euro eins).“

§ 6
Aktien

1. Sämtliche Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
2. Die Form der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ausgeben. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden).
3. Für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheine gilt Abs. 2 Satz 1.
4. Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
5. Bei einer Kapitalerhöhung kann eine Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 7
Genehmigtes Kapital

- einstweilen frei -

§ 8
Bedingtes Kapital

- einstweilen frei -

§ 9 Ermächtigung zur Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

B. Organe der Gesellschaft

I. Vorstand

§ 10 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden; diese haben in Bezug auf die Vertretung nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.
2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes, deren Bestellung und Abberufung sowie der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen. Ferner kann der Aufsichtsrat einem oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann einem oder allen Vorstandsmitgliedern gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten abzuschließen (Befreiung von der Beschränkung des § 181 2. Alt. BGB).

§ 11 Geschäftsführung, Beschränkungen der Berichtspflicht

1. Die Mitglieder des Vorstands haben die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplanes sowie der Beschlüsse, die die Hauptversammlung oder der Aufsichtsrat im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse fassen, zu führen.

2. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch das Gesetz, die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen des Aufsichtsrates vorgeschriebenen Umfang zu berichten.

§ 12

Geschäftsordnung des Vorstandes, Geschäftsverteilungsplan

1. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
2. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung der Gesellschaft eine Aufgaben- und Ressortverteilung innerhalb des Vorstandes festzulegen. Dem Gesamtvorstand zur Wahrnehmung und Entscheidung vorbehalten bleiben jedoch folgende Geschäftsführungsmaßnahmen:
 - a) Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung bedürfen;
 - b) Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen, soweit diese nicht nur einzelne Ressorts betreffen;
 - c) Aufstellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht;
 - d) Entscheidung über die dem Aufsichtsrat zu unterbreitenden Vorschläge zur Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - e) Einberufung von Hauptversammlungen sowie die Ankündigungen zu Beschlussfassungen in Hauptversammlungen;
 - f) Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann weitere Maßnahmen festlegen, die dem Gesamtvorstand vorbehalten bleiben.

3. Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
4. Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt die Aufgaben und Befugnisse des Sprechers bzw. des Vorsitzenden des Vorstandes für den Fall, dass ein solcher von dem Aufsichtsrat ernannt worden ist.

5. Ist eine Geschäftsordnung nicht erlassen, so stellt der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan auf, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Für den Geschäftsverteilungsplan gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend.
6. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

II. Aufsichtsrat

§ 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.
2. Soweit nicht für einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für den gesamten Aufsichtsrat ein kürzerer Zeitraum festgelegt wird oder sich aufgrund zwingender gesetzlicher Regelung ergibt, erfolgt die Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
2. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 15

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung eingeräumten Aufgaben und Rechte, insbesondere ist der Aufsichtsrat berechtigt,
 - a) jederzeit die Hauptversammlung einzuberufen;
 - b) die Geschäftsführung des Vorstands umfassend zu überwachen;
 - c) jederzeit alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen, zu besichtigen und zu prüfen;
 - d) jederzeit von dem Vorstand einen Bericht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über alle geschäftlichen Vorgänge bei diesen Unternehmen zu verlangen.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Für Ausschüsse gelten die Vorschriften dieser Satzung über den Aufsichtsrat entsprechend.

3. Soweit gesetzlich zulässig, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und ihm zustehende Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf Ausschüsse übertragen.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 17 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreffen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind, sofern nicht ihre persönlichen Angelegenheiten zur Beratung gelangen oder der Aufsichtsrat Gegenteiliges beschließt, berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates - im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter - mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder mittels elektronischer Medien (z. B. E-Mail) einberufen.
4. Mit der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen, oder wenn sie zugestimmt haben.
5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, geleitet, der auch die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen bestimmt.

§ 18

Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien erfolgen, wobei diese Beschlussformen auch kombiniert werden können. Gegen die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist das Widerspruchsrecht der Mitglieder, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie eine schriftliche Stimmabgabe oder Stimmenthaltung durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen; sie können an Abstimmungen auch dadurch teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich oder mittels elektronischer Medien abgeben, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nicht etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
6. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gericht und Behörden sowie dem Vorstand, ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§ 19 Schweigepflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Bei Aufsichtsratssitzungen anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 20 Vergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 p. a.. Der Vorsitzende erhält das Zweifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Die Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahrs angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
2. Zusätzlich trägt die Gesellschaft die auf jedes Mitglied des Aufsichtsrates entfallenden Versicherungsprämien für eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung über eine Höhe bis zu einer Versicherungssumme EUR 15.000.000,00.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen. Umsatzsteuer auf ihre Vergütung und den Auslagenersatz wird den Aufsichtsratsmitgliedern von der Gesellschaft erstattet, soweit die Aufsichtsratsmitglieder zur Rechnungsstellung unter Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt sind und von diesem Recht Gebrauch machen.
4. § 113 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

III. Hauptversammlung

§ 21 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder nach Wahl des einberufenen Organs an einem deutschen Börsenplatz statt.

2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben und unter Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.
4. Die Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, über deren Entlastung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands, und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 22

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB). Sie muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung muss mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Im Übrigen gilt § 121 Absatz 7 AktG.
2. Die Aktionäre müssen außerdem die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechtes nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform (§ 126b BGB) erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Im Übrigen gilt § 121 Absatz 7 AktG.
3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme), ausgenommen das Recht, gegen Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift zu erklären. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Briefwahl nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter zu benennen, die die Stimmrechte nach Weisung abwesender Aktionäre in der Hauptversammlung ausüben. Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
6. Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten werden in der Einberufung zur Hauptversammlung mitgeteilt. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft die Vollmacht nur einer Person akzeptieren und diejenige des bzw. der anderen Bevollmächtigten zurückweisen.

§ 23

Stimmrecht

1. Je eine Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

§ 24

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.

3. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:
 - a) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.
 - b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach lit. a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Lit. a) Satz 2 gilt entsprechend.
 - c) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.
 - d) Die Beschränkungen nach lit. a) bis c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.
 - e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden lit. a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG.
4. Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Absatz 3 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.
5. Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in den Absätzen 3 und 4 unberührt.

§ 25 **Ton- und Bildübertragungen**

1. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden gestattet, im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilzunehmen, wenn ihnen ein persönliches Erscheinen nicht möglich ist, weil sie sich aus wichtigem Grund im Ausland aufhalten, sich ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort im Ausland befindet oder weil sie aus gesundheitlichen Gründen an der persönlichen Anwesenheit in der Hauptversammlung gehindert sind.
2. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dieses im Einzelfall beschließen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekanntzugeben.

§ 26 **Beschlussfassung**

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
2. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

C. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 27 **Jahresabschluss**

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

2. Wenn die Gesellschaft kraft Gesetzes prüfungspflichtig ist oder wenn die Hauptversammlung, ohne dass die Gesellschaft prüfungspflichtig ist, einen Abschlussprüfer gewählt hat, hat der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Vorstand hat dem gewählten Abschlussprüfer den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht unverzüglich nach Aufstellung vorzulegen. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen; vor Zuleitung ist dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Unverzüglich nach der Aufstellung und – in den in Absatz 2 genannten Fällen – Eingang des Prüfungsberichtes hat der Vorstand den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht, den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und seine Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht, den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht sowie den Vorschlag für die Gewinnverwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
5. Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates sowie der Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrates für die Verwendung des Bilanzgewinns sind innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres der Hauptversammlung vorzulegen. Die in Satz 1 genannten Unterlagen sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 28

Rücklagen

1. Vorstand und Aufsichtsrat können bei Feststellung des Jahresabschlusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.

2. Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teiles des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge vom Jahresüberschuss abzuziehen.
3. Ein Bilanzverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes vorgesehen ist.
2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende ausschütten.
3. Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

D. Formwechsel, Formwechselaufwand und Schlussbestimmungen

§ 30 Formwechsel

Gesellschafter der Bastei Lübbe GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Köln, die formwechselnd in die Bastei Lübbe AG umgewandelt wurde, waren zum Zeitpunkt des Formwechsels:

DENUS Einhundertundneunzig		
Unternehmensverwaltungs GmbH	EUR 0,15	0,0000001 %,
Herr Stefan Lübbe	EUR 874.309,02	57%,
Lübbe Beteiligungs GmbH	EUR 613.550,11	39,9999999 %,
Frau Diana Roggen	EUR 46.016,27	3%.

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde durch Sacheinlage im Wege des Formwechsels der Bastei Lübbe GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Köln erbracht.

§ 31
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Aufwand für den Formwechsel der Bastei Lübbe GmbH & Co. KG in die Bastei Lübbe AG) bis zum Höchstbetrag von insgesamt EUR 50.000,00.

§ 32
Schlussbestimmungen

1. Falls eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
 2. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wirksamkeit oder der Auslegung dieser Satzung sowie alle Streitigkeiten zwischen Aktionären untereinander und aus dem Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Aktionären unterliegen - soweit das Rechtsverhältnis zur Gesellschaft betroffen ist - im Rahmen des gesetzlich Zulässigen deutschem Recht. Gerichtsstand ist - soweit rechtlich zulässig - Köln.
-